

Im Namen von Fürst und Volk

URTEIL

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Prof. Dr. Leander D. Loacker, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Thomas Hasler und Dr. Valentina Hirsiger als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger in der Rechtssache der klagenden Partei **A*******, 9494 ***** vertreten durch ***** wider die beklagte Partei **B*******, CH-6340 Baar, vertreten durch ***** wegen Klage auf Feststellung (CHF 20'000.00 s.A.) und Herausgabe (CHF 5'000.00 s.A.) sowie Widerklage auf Herausgabe (CHF 243'000.00 s.A.) und Schadenersatz (CHF 291'168.75 s.A.) (Gesamtstreitwert und Revisionsinteresse: CHF 291'168.75 s.A.) über die Revision der beklagten Partei gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 02.08.2023, 05 CG.2021.163 (ON 52), mit dem der Berufung der klagenden Parteien gegen das Urteil des Fürstlichen Landgerichts vom 09.02.2023 (ON 34) Folge gegeben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

1. Der Revision wird k e i n e Folge gegeben.

2. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen 4 Wochen die mit CHF 6'477.35 bestimmten Kosten des Revisionsverfahrens zu Handen ihrer Rechtsvertretung zu ersetzen.

T a t b e s t a n d:

1. Gegenstand des Verfahrens sind auf Seiten der Klägerin und Widerbeklagten (Revisionsgegnerin) Feststellungsansprüche hinsichtlich ihres Eigentums am Fahrzeug ***** sowie ein Herausgabeanspruch hinsichtlich der Originalnachweise zur ordnungsgemässen Veranlagung der Einfuhr des genannten Fahrzeugs in das Schweizerische Zollgebiet.

Die Beklagte und Widerklägerin (Revisionswerberin) hat den Kauf des genannten Fahrzeugs als Leasingunternehmen finanziert und ist im Sommer 2019 Eigentümerin desselben geworden. Auf dieses Eigentumsrecht gestützt macht sie Herausgabeansprüche hinsichtlich des gegenständlichen Fahrzeugs sowie Schadenersatzansprüche infolge der bisher verweigerten Herausgabe geltend. Die Schadenersatzansprüche leiten sich aus dem mittlerweile eingetretenen Wertverlust des Fahrzeuges ab.

Ursächlich für den vorliegenden Rechtsstreit ist die Tatsache, dass ein mit Reparaturarbeiten am Fahrzeug beauftragter Dritter (*****) das deshalb bei ihm befindliche Fahrzeug im Gegenzug für ein an ihn ausgeschüttetes Darlehen in Höhe von CHF 150'000.00 der Klägerin als Sicherheit verpfändet und diese das Fahrzeug in Form des Selbsteintritts verwertet hat, nachdem die Darlehensrückzahlung unterblieben war.

Nach Rechtsauffassung der Revisionswerberin war die Revisionsgegnerin zu dieser Verwertung nicht berechtigt.

2. In ihrer Klage vom 18.06.2021 begründete die *Klägerin* den ihrerseits geltend gemachten Feststellungs- und Herausgabeanspruch zusammengefasst wie folgt:

Sie habe das zur Sicherung eines an ***** gewährten Darlehens eingeräumte Pfandrecht am gegenständlichen Fahrzeug gutgläubig erworben. Infolge unterbliebener Darlehensrückzahlung und entsprechender Vereinbarung sei sie zur Verwertung der Pfandsache in Form des Selbsteintritts befugt gewesen und habe infolgedessen Eigentum an ihr erworben. Nachdem die Beklagte ihr Eigentumsrecht bestreite, habe sie ein rechtliches Interesse an dessen Feststellung. Da die Einfuhrnachweise für eine Zulassung des Fahrzeuges in Liechtenstein und der Schweiz erforderlich seien, habe die Beklagte ihr diese herauszugeben.

3. Die *Beklagte* bestritt in ihrer Klagebeantwortung vom 07.10.2021 den gutgläubigen Erwerb der Pfandsache durch die Klägerin ebenso wie den Eigentumserwerb an derselben infolge

verwertungsbedingten Selbsteintritts und beantragte die Abweisung der Klage. Gleichzeitig verband sie ihre Klagebeantwortung mit einer Widerklage. Zur Begründung der darin geltend gemachten, ihrerseitigen Herausgabeansprüche am Fahrzeug sowie von Schadenersatzansprüchen infolge unterbliebener Herausgabe brachte sie zusammengefasst wie folgt vor:

Als vormalige Besitzerin stehe ihr gegenüber der bösgläubigen Klägerin als aktueller Besitzerin nach Art 515 Abs 1 SR und zudem als Eigentümerin auch nach Art 20 Abs 2 SR ein Herausgabeanspruch zu. Da die Klägerin bösgläubige Besitzerin sei, habe sie ihr nach Art 519 Abs 1 SR den durch Vorenthalten des Fahrzeuges verursachten Schaden zu ersetzen. Gemäss der mit der ***** AG getroffenen Vereinbarung stünden ihr von dem mit dem Verkauf des Fahrzeuges erzielten Erlös 25% zu. Die Klägerin enthalte ihr das Fahrzeug seit dem 17.02.2020 vor. Seit diesem Zeitpunkt habe das Fahrzeug einen Wertverlust in Höhe von CHF 92'675.00, entsprechend der Differenz des ursprünglichen Verkaufspreises von CHF 335'675.00 zum aktuellen Verkaufspreis von ca. CHF 243'000.00, erlitten. 25% von CHF 92'675.00 entsprächen einem erlittenen Schaden von CHF 23'168.75.

Die Klägerin bestritt das Widerklagebegehren und beantragte dessen Abweisung.

4. Das *Fürstliche Landgericht* wies mit Urteil vom 09.02.2023 (ON 34) das Klagebegehren vollumfänglich ab und verpflichtete die Klägerin, der Beklagten die erstinstanzlichen Verfahrenskosten zu ersetzen.

Gleichzeitig gab es dem Widerklagebegehren zur Gänze statt.

4.1. Es ging dabei von folgenden *Feststellungen* aus:

"Die Klägerin ist eine liechtensteinische Aktiengesellschaft, die unter der Registernummer ***** eingetragen ist und ***** als Mitglied des Verwaltungsrates und Geschäftsführer mit Einzelzeichnungsrecht ausweist. Die Beklagte ist eine Aktiengesellschaft eingetragen im Handelsregister des Kanton Zug unter der Nummer ***** und weist ***** als Delegierten des Verwaltungsrates mit Zeichnungsrecht zu zweien aus. Die Beklagte ist Eigentümerin des streitgegenständlichen Fahrzeugs *****. Die Beklagte erwarb den ***** im September 2019 und übergab diesen Ende Januar 2020 an ***** zur Überprüfung der Batterie und Behebung von Fehlermeldungen. Trotz mehrfacher Nachfragen retournierte ***** das Fahrzeug nicht und tauchte schliesslich Anfang März 2020 unter.

***** hat Anfang des Jahres 2020 die Klägerin kontaktiert und sein Interesse an einer Inpfandnahme und Belehnung des Fahrzeugs Marke ***** erklärt. ***** (Klägerin) kontaktierte daraufhin den von ihm bei Fahrzeuginpfandnahmen jeweils hinzugezogenen Experten ***** , um den ***** , ***** , zu überprüfen und eine Marktwerteinschätzung vorzunehmen.

***** lud ***** zu einem Besichtigungstermin ein und informierte ihn darüber, dass er dazu die Fahrzeugpapiere und den Kaufvertrag zur Überprüfung mitnehmen muss. Das Fahrzeug ***** , ***** , wurde dann bei der Klägerin von ***** angeliefert und von ***** überprüft. Dabei hat ***** nur den Zustand des Fahrzeugs und die Übereinstimmung der Fahrgestellnummer mit dem von ***** vorgelegten annullierten Fahrzeugausweis überprüft. Er hat keinerlei Überprüfungen zur Person des ***** oder den

Eigentumsverhältnissen am Fahrzeug wahrgenommen oder geprüft, ob der annullierte Fahrzeugausweis echt ist.

Konkret prüfte ***** die Spaltbreite am Fahrzeug, zur Feststellung eines Unfalls, die Fahrgestellnummer und den sonstigen Zustand des Fahrzeugs. ***** überprüfte, ob es sich bei dem Fahrzeug um eine Kopie handelte, indem er die Fahrgestellnummer und die Farbe mit dem annullierten Fahrzeugausweis abglich. Er kontaktierte weder den vorherigen Eigentümer laut Kaufvertrag, noch ***** Schweiz.

***** eruierte schliesslich noch den Listenpreis und informierte ***** von der Klägerin über einen Marktwert für das streitgegenständliche Fahrzeug von CHF 270'00.00 bis CHF 300'000.00. Im Jahr 2020 bis 2021 wurden für ähnliche Fahrzeuge ein Verkaufspreis von CHF 220'000.00 bis 240'000.00 erzielt. Der heutige Marktwert des streitgegenständlichen Fahrzeugs wird mit CHF 170'000.00 eingeschätzt.

***** konsultierte zur Überprüfung des Wertes Autoscout24 und Comparis. Zu diesem Zeitpunkt war auf Autoscout24 das idente Fahrzeug angeboten; mit der seltenen Farbkombination aussen weiss und innen schwarz/rot.

Die beiden von ***** übergebenen Autoschlüssel wurden weder von ***** noch ***** überprüft. Weder die Klägerin noch ***** haben eine Nachfrage bei ***** Schweiz zu dem Fahrzeug getätigt, noch haben sie den Verkäufer laut Kaufvertrag kontaktiert oder über diesen Recherchen angestellt (wie Google Suche oder Homepage Analyse). Sie haben auch nicht den Halterindex über das vormalige Kennzeichen abgefragt oder sich beim Strassenverkehrsamt Vaud über das Bestehen eines Code 178 oder das Kennzeichne informiert. Hätte die Klägerin diese einfachen Nachforschungen mittels telefonische[r] Nachfrage oder Internetrecherche unternommen, dann hätte sie durch den Anruf bei ***** Schweiz erfahren, dass das Fahrzeug nicht in die Schweiz importiert wurde, durch den Anruf beim Strassenverkehrsamt Vaud erfahren, dass das Kennzeichen nicht

existiert und damit der Fahrzeugausweis vermutlich gefälscht ist und durch die Internetrecherche des vermeintlichen Verkäufers erfahren, dass dieser nicht mit Fahrzeugen handelt, schon gar nicht in dieser Preiskategorie.

Die Klägerin hat zur Überprüfung der Eigentumsverhältnisse den annullierten Fahrzeugausweis, den Kaufvertrag und die Identitätskarte des ***** eingesehen und kopiert. Die Klägerin hatte ihr Hauptaugenmerk auf dem ***** und nicht auf dem vermeintlichen Eigentümer *****. Sie überprüfte lediglich den Ausweis mit dem Kaufvertrag. Ansonsten hat sie keine Überprüfungen oder Plausibilisierungen der Eigentums- und Verfügungsverhältnisse des ***** vorgenommen.

Danach hat die Klägerin mit ***** am 17.02.2020 einen Pfandvertrag abgeschlossen und zwar wie folgt, wobei die Adresse des ***** ursprünglich in Lausanne angeführt war (die Änderung ergab sich aufgrund der Mitteilung durch die Zollfahndung):

XXX

XXX

XXX

Ebenfalls am 17.02.2020 hat die Klägerin CHF 150'000.00 auf das Konto des ***** bezahlt.

***** ist schliesslich untergetaucht, hat das streitgegenständliche Fahrzeug nicht ausgelöst und den Darlehensbetrag nicht zurückbezahlt.

Am 14.07.2020 erschien ***** ***** von der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) bei der Klägerin und beschlagnahmte den ***** , den Fahrzeugausweis sowie die beiden Fahrzeugschlüssel als Zoltpfand aufgrund nicht erfolgter Verzollung des Fahrzeugs bei der Einfuhr in das Schweizer Zollgebiet. Die Klägerin hat sodann einen Hinterlegungsbetrag an die EZV in der Höhe von CHF 24'717.00 bis zur ordentlichen Verzollung bezahlt und diesen Betrag nach erfolgter ordentlicher Verzollung durch die Beklagte von der EZV zurückerstattet erhalten.

Es kann nicht festgestellt werden, ob ***** die Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhalten, zur Kenntnis genommen und unterzeichnet hat.

Jedenfalls hat die Klägerin durch ihren Rechtsvertreter mit Schreiben vom 10.06.2021 an die Beklagte gem. Punkt XI die Privatverwertung in Form des Selbsteintritts erklärt.

Das streitgegenständliche Fahrzeug ***** hat ***** von der ***** AG von einem Freund aus Saudi-Arabien gekauft und dieses von der Beklagten als Leasingunternehmerin finanzieren lassen.

***** hat das Fahrzeug im Januar 2020 von ***** erhalten um notwendige Reparaturen durchzuführen. ***** kannte ***** von ***** in *****. Er machte sich dann schliesslich selbständig und bot seine Dienstleistungen zuverlässig und gut an. ***** hat keinen Strafregisterauszug des ***** eingefordert.

***** ist seit 2009 in der Autobranche tätig und handelt mit mehreren 100 Fahrzeugen pro Jahr. Nachdem es sich gegenständlich um ein limitiertes Fahrzeug mit einer Auflage von 500 Stück weltweit handelt, ist beim Vertrieb eines solchen Fahrzeugs durch ***** ein erhöhter Überprüfungsmechanismus notwendig. Das Vorgehen beim Kauf eines solchen Fahrzeugs beschreibt ***** wie folgt:

Wird ein solches Fahrzeug angeboten, so nimmt ***** zunächst mit ***** Schweiz Kontakt auf und teilt die Fahrgestellnummer des angebotenen Fahrzeugs mit, um sich die Gesamthistorie des Fahrzeugs vom Hersteller bestätigen und mitteilen zu lassen. So erhält er dadurch etwa das Herstellungsjahr, die Anzahl der Vorbesitzer, die Servicetätigkeit, das Importland, etc. und kann dadurch die erste Plausibilitätsprüfung erfolgen. Als Nächstes werden dann die Eigentumsverhältnisse mittels Fahrzeugausweis sowie Kaufvertrag bzw. Leasingvertrag überprüft. Weiters werden die gesamten Personalien des anbietenden Verkäufers aufgenommen und über Kreditreform der Kunde abgefragt. Ebenso standardmässig werden die jeweils involvierten Personen (Käufer und Verkäufer) gegoogelt. Weiters wird etwa bei der

Einwohnerkontrolle nachgefragt, ob der potentielle Verkäufer an der angegebenen Adresse gemeldet ist. Dies insbesondere bei Fahrzeugen in dieser Preisklasse.

Ausserdem hätte eine Überprüfung des E-Halterindex ergeben, dass das angeführte Kennzeichen gar nicht existiert.

Die Anfrage bei ***** Schweiz hätte ergeben, dass dieses Fahrzeug gar nicht in die Schweiz importiert wurde. Ebenso hätte man beim Strassenverkehrsamt Lausanne anrufen können, um die Information zu erhalten, ob es dieses Fahrzeug überhaupt gibt bzw. darauf ein Code 178 gesetzt ist, der einem Halterwechselverbot entspricht. Der Code 178 wird nicht mehr nur im Fahrzeugausweis vermerkt. Es ist über eine telefonische Abfrage oder per E-Mail die Anfrage möglich, ob ein Code 178 vorliegt. Dieser Code wird in Minutengenauigkeit digitalisiert eingetragen."

4.2. In *rechtlicher Hinsicht* ging das Fürstliche Landgericht davon aus, dass die Klägerin bei gehöriger und nach den Umständen gebotener Aufmerksamkeit die objektiv fehlende Verfügungsberechtigung des ***** erkennen hätte können und daher die Pfandsache nicht gutgläubig erworben habe. Das Pfandrecht sei daher gar nicht wirksam begründet worden und der Beklagten, die weiterhin Eigentümerin des verpfändeten Fahrzeugs sei, stünde ein Herausgabeanspruch sowie ein wertminderungsbedingter Schadenersatzanspruch in Höhe von CHF 23'168.75 zu.

Im Übrigen scheitere der Selbsteintritt und die Eigenverwertung der Klägerin bereits an der mangelnden Vereinbarung zur Vornahme einer solchen mit dem Pfandbesteller.

5. Das *Fürstliche Obergericht* gab der dagegen erhobenen Berufung der Klägerin und widerbeklagten Partei vom 13.03.2023 (ON 37) sowohl in der Hauptsache als auch im Kostenpunkt Folge und änderte die erstinstanzliche Entscheidung im Sinne einer vollständigen Stattgebung der Klage ab. Demgegenüber wurde das Widerklagebegehren der Beklagten und Widerklägerin kostenpflichtig abgewiesen.

5.1. In *rechtlicher Hinsicht* wurde die Entscheidung sowohl in dinglicher als auch in schuldrechtlicher Hinsicht auf Grundlage des liechtensteinischen Rechts getroffen.

5.2. Begründet wurde die Stattgebung der Klage mit der Gutgläubigkeit des Pfandrechtserwerb seitens der Klägerin und ihrer Berechtigung zur Eigenverwertung. Die Nichtigkeitseinwände, welche die Beklagte in ihrer Berufungsbeantwortung gegen den Selbsteintritt der Klägerin erhoben hatte, wurden verworfen. Der Herausgabeanspruch der Klägerin hinsichtlich der Zolleinfuhrpapiere sei in ihrer aufrechten Eigentümerinnenstellung begründet.

5.3. Diese Stellung stehe dem Herausgabebegehren in der Widerklage der Beklagten entgegen; die Gutgläubigkeit der Klägerin wiederum lasse den in derselben Widerklage erhobenen Schadenersatzanspruch gem Art 519 Abs 1 SR, der Bösgläubigkeit voraussetzt, nicht entstehen.

6. Gegen diese Entscheidung des Berufungsgerichts richtet sich die auf die Rechtsmittelgründe der unrichtigen rechtlichen Beurteilung

und der Mangelhaftigkeit des Verfahrens gestützte, rechtzeitige Revision der *Beklagten*. Sie mündet in den Antrag, die obergerichtliche Entscheidung dahin abzuändern, dass der Berufung der Klägerin keine Folge gegeben und das Urteil des Fürstlichen Landgerichts vom 09.02.2023 wiederhergestellt werde. Eventualiter wird der Antrag gestellt, das angefochtene Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 02.08.2023 aufzuheben und die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an eben dieses zurückzuverweisen. Die Klägerin sei jedenfalls zur Tragung sämtlicher Verfahrenskosten zu verpflichten.

7. Die *Klägerin* bestreitet in ihrer rechtzeitigen Revisionsbeantwortung vom 31.01.2024 das Vorliegen der geltend gemachten Revisionsgründe und beantragt, die Revision kostenpflichtig abzuweisen. Auf ihre Ausführungen wird im Nachfolgenden – soweit von Bedeutung – Bezug zu nehmen sein.

8. Die *Beklagte* bringt in ihrer Revision im Wesentlichen wie folgt vor:

8.1. Unrichtige rechtliche Beurteilung

Entgegen der Rechtsauffassung des Fürstlichen Obergerichts hätte die Klägerin bei einer gesamthaften Betrachtung der vorliegend verwirklichten Umstände Anlass dazu gehabt, verschiedenste Abklärungs- und Erkundigungsmassnahmen zu ergreifen. Die (unstrittig erfolgte) Einsichtnahme der Klägerin in den Fahrzeugausweis sowie in den Personalausweis des Pfandbestellers und in den (die vermeintliche Eigentümerstellung des ***** begründenden) Kaufvertrag

über das gegenständliche Fahrzeug genügen den insofern anwendbaren, strengen Sorgfaltsmassstäben an die Klägerin nicht.

Indem die Klägerin diesen Sorgfaltsmassstäben vorliegend nicht genügt habe, könne sie sich nicht auf Gutgläubigkeit berufen, sondern es sei von Bösgläubigkeit auszugehen. Dies begründe in der Folge den von der Beklagten und Widerklägerin geltend gemachten Schadenersatzanspruch.

Im Übrigen fehle es für die Legitimation des von der Klägerin vorgenommenen Selbsteintritts bereits an einer vertraglichen Grundlage, nachdem die dafür massgeblichen AGB der Klägerin nicht wirksam in den Vertrag einbezogen worden seien. Nicht einmal der zugrunde liegende Darlehens- und Pfandbestellungsvertrag sei vom Pfandbesteller unterzeichnet worden.

8.2. Mangelhaftigkeit des Verfahrens

Aus „anwaltlicher Vorsicht“ rügt die Beklagte sodann drei *sekundäre Feststellungsmängel*. Zu deren Geltendmachung sei sie berechtigt, weil sie in erster Instanz obsiegt und daher keine Veranlassung gehabt habe, diese Mängel in zweiter Instanz geltend zu machen – aufgrund der (für die Beklagte nachteiligen) obergerichtlichen Rechtsauffassung hätten diese Mängel indessen nunmehr Bedeutung erlangt und könnten auch noch vor dem OGH geltend gemacht werden. Festgehalten wird – wiederum „aus anwaltlicher Vorsicht“ –, dass die diesbezüglichen Feststellungsmängel sowohl als Verfahrensmängel wie auch als unrichtige rechtliche Beurteilung gerügt würden (ON 53, Rz 59).

9. Die Revision ist gemäss § 471 Abs 2 ZPO zulässig, sie ist aber nicht berechtigt.

Entscheidungsgründe:

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat erwogen:

10.1. Zum anwendbaren Recht

Der vorliegende Rechtsstreit weist sowohl mit Blick auf die Beklagte als auch auf den Pfandbesteller – die beide im Ausland domiziliert sind – eine relevante Auslandsberührung auf.

Die Massgeblichkeit liechtensteinischen Rechts für die dinglichen Aspekte des Rechtsstreits, insbesondere also für die Frage des gutgläubigen Erwerbs der Pfandsache und ihre Verwertung folgt aus dem für die diesbezügliche Anknüpfung ausschlaggebenden, liechtensteinischen Lageort der gegenständlichen beweglichen Sache (Fahrzeug) iSd Art 34 Abs 1 IPRG.

Massgebliches Schuldvertragsstatut, namentlich mit Blick auf den Darlehensvertrag zwischen der Klägerin und dem Darlehensnehmer bzw Pfandbesteller *****, ist ebenfalls liechtensteinisches Recht. Dies deshalb, weil iSd Art 40 S 2 IPRG bei gegenseitigen Verträgen an die (hier: liechtensteinische) Niederlassung des Erbringers der vertragscharakteristischen Leistung anzuknüpfen ist (vgl

etwa *Marxer & Partner* [Hrsg], Liechtensteinisches Wirtschaftsrecht [2021] Rz 39.12). Daran ändert die Tatsache nichts, dass die vertragliche und vertragstypenbezeichnende Leistung des Darlehensgebers überwiegend in der Zurverfügungstellung eines Geldbetrages besteht. Denn die Leistung, die Art 40 S 1 IPRG als für die Anknüpfung irrelevant erklärt, ist die *Entgeltleistung* für die vertragscharakteristische Leistung – im Darlehensfall also die Zinszahlung des Darlehensnehmers. Im Ergebnis besteht mit dem Abstellen auf den gewöhnlichen Aufenthalt bzw die Niederlassung des Darlehensgebers im tradierten liechtensteinischen Kollisionsrecht eine Parallele zum vereinheitlichten Kollisionsrecht der Europäischen Union (dazu etwa *Leible in Hüßtege/Mansel*, BGB VI³ [2019] Art 4 Rom I Rz 146).

Nicht anwendbar ist vorliegend die – gegenüber Art 40 IPRG vorrangige – Sonderanknüpfung für Bankgeschäfte nach Art 42 IPRG: Der persönliche Anwendungsbereich des BankG (vgl Art 2 iVm Art 3 BankG) ist nämlich für ein Pfand- und Auktionshaus wie die Klägerin nicht eröffnet und damit auch nicht Art 42 IPRG.

Eine Beurteilung auf Art 45 IPRG fällt vorliegend schon aufgrund fehlender situativer Anwendungsvoraussetzungen ausser Betracht.

10.2. Zur Hauptsache

10.2.1. Wirksame Fahrnispfandrechtsbegründung setzt grundsätzlich hinreichende Verfügungsberechtigung über die Pfandsache beim Besteller voraus. Von diesem Grundsatz sieht Art 365 Abs 2 SR, der wörtlich mit der

Rezeptionsvorlage des Art 884 Abs 2 chZGB übereinstimmt, insofern eine Ausnahme vor, als ein Mangel an solcher Verfügungsmacht heilt, wenn der Pfandgläubiger – im Erwerbszeitpunkt (vgl KuKo ZGB²-*Domej/Schmidt*, Art 933 N 21 mwN) – guten Glaubens war. Geschützt wird dadurch derjenige, der im Vertrauen auf den durch den Besitz entstandenen Rechtsschein ein Fahrnispfandrecht erworben hat (*Schmid/Hürlimann-Kaup*, Sachenrecht⁶ N 1877, 1892).

Die eben beschriebene Heilung des Mangels an Verfügungsberechtigung tritt nicht ein, wenn sich im Sinne der besitzrechtlichen Bestimmungen der Art 498 ff SR das Recht des früheren Besitzers als das stärkere gegenüber dem späteren Pfandrechtsgläubiger herausstellt. Im hier vorliegenden Fall des *Anvertrauens* des früheren Besitzers der späteren Pfandsache an einen zur Pfandbestellung nicht berechtigten Dritten (*****) verweist Art 365 Abs 2 SR auf Art 512 SR. Dieser entspricht wiederum wörtlich der Rezeptionsvorlage des Art 933 chZGB. Liegen die Anwendungsvoraussetzungen dieser deckungsgleichen Bestimmungen vor, verwirklicht sich die sog *Translationswirkung* des Besitzes, dh der Erwerber (hier: die Klägerin) darf darauf vertrauen, dass der Dritte zur Besitzübertragung (hier: im Rahmen der Pfandrechtsbestellung) berechtigt war und dass ihm (dem Erwerber) die Sache nicht nachträglich entzogen wird – und zwar gleich, ob er Eigentum oder ein beschränkt dingliches Recht erworben hat (*Tuor/B. Schnyder/J. Schmid*, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch¹³ § 91 N 38 ff).

Demgegenüber normiert Art 513 SR, der auf Art 934 chZGB basiert, für die Fälle des *unfreiwilligen Abhandenkommens* beim früheren Besitzer der beweglichen Sache eine sog *Offensivwirkung*. Sie besteht darin, dass dem früheren Besitzer (hier: der Beklagten) ein Rückforderungsrecht gegenüber dem späteren (hier: der Klägerin) zukommt (*Schmid/Hürlimann-Kaup, Sachenrecht*⁶ N 282; *Tuor/B. Schnyder/J. Schmid*¹³ § 91 N 41).

10.2.2. Die Beklagte hat das gegenständliche Fahrzeug nach den unter Pkt 4.1 wiedergegebenen Feststellungen ***** anvertraut, indem sie es diesem *aus freien Stücken* zur Reparatur übergab. Angesichts dieser Willentlichkeit ist allein der Eintritt der *Translativwirkung* zu prüfen – für den willenslosen Besitzverlust (etwa infolge Diebstahls oder Verlorengehens) und eine daraus erfließende Offensivwirkung fehlt jeder Anhaltspunkt. Ist die Translativwirkung zu bejahen, muss sich die Beklagte – wie es § 367 öABGB für das Parallelproblem im österreichischen Recht besonders eindrücklich formuliert – an ihren „Vertrauensmann“ halten. Die damit verbundene Grundsatzentscheidung des Gesetzgebers, die Enttäuschung über das in die Vertrauensperson gesetzte Vertrauen zum Nachteil des ihr die Sache Anvertrauenden wirken zu lassen (zum österr Recht s *Welser/Kletečka*, Bürgerliches Recht I¹⁵ Rz 1045), trägt auch die Rezeptionsvorlage des Art 512 SR (Art 933 chZGB): Denn der Anvertrauende ist es, der den falschen Rechtsschein erst veranlasst hat, welcher durch den Besitz des Verfügenden erzeugt wurde (BSK ZGB II⁷-*Ernst/Zogg*, Art 933 N 13 mwN). Seine selbstverantwortliche Schaffung eines

Vertrauenstatbestands kann einen Rechtsverlust zu seinen Lasten legitimieren (vgl. *Karner, Gutgläubiger Mobiliarerwerb* [2006] 233).

10.2.3. Die im liechtensteinischen SR angelegte Fundamentalunterscheidung beim Gutglaubenserwerb zwischen anvertrauten Sachen einerseits und abhanden gekommenen andererseits bringt einen gesetzgeberischen Kompromiss zwischen Eigentümer- und Erwerberinteressen bzw zwischen Bestandsschutz- und Verkehrsinteressen zum Ausdruck. Sie findet sich in gleicher Weise namentlich im schweizerischen, deutschen, österreichischen, französischen und spanischen Recht (vgl die Nachweise bei *Karner*, 18 f).

Dass die im Ergebnis in den Fällen des Anvertrauens eintretende *Immunisierung des gutgläubigen Erwerbers gegenüber der fehlenden Verfügungsberechtigung des Veräusserers gerade bei Auseinanderfallen von Besitz und Eigentum* auf Kritik stösst, ist nicht neu (s BSK ZGB II⁷-*Ernst/Zogg*, Art 933 N 2; *Hartmann*, recht 2002, 136, 141; *Rusch*, Rechtsscheinlehre in der Schweiz [2010] 248 ff).

Tatsächlich mag es im Einzelfall stossend wirken, dass Folge der genannten Fundamentalunterscheidung sein kann, dass Rechtsverlust selbst bei demjenigen eintritt, der seinen – sich letztlich als treuloser Weiterveräusserer erweisenden – Vertrauensmann sorgfältig ausgesucht hat, während derjenige, der etwa durch grob sorgloses Verhalten einen Diebstahl überhaupt erst ermöglicht hat, in

seinem Eigentumsrecht geschützt bleibt (dazu *Karner*, 238).

In der Tradition dieser Kritik liegt es, wenn die Beklagte in ihrer Revision (Rz 43) vorbringt, ein Schutz der Rechtsposition der Klägerin würde unweigerlich als „Freibrief für die leichtfertige Annahme der Verfügungsberechtigung“ wahrgenommen werden und schade „nicht nur dem bekanntlich bereits angeschlagenen Ruf des Pfandleihgewerbes,“ sondern rücke „letztlich auch das Land Liechtenstein als Wirtschaftsstandort in ein schlechtes Licht.“

So verbreitet diese Kritik an einem akzentuierten Schutz der Verkehrsinteressen auch ist, vermag sie doch nicht darüber hinwegzutäuschen, dass die vom liechtensteinischen Gesetzgeber im Einklang mit den Nachbarrechtsordnungen verfolgte Bedachtnahme auf die Bedürfnisse des Geschäftsverkehrs auf guten, insbesondere rechtsökonomischen Gründen beruht (für die Rezeptionsgrundlage etwa *Rusch*, 252; zum österr Recht *Welser/Kletečka*, Bürgerliches Recht I¹⁵ Rz 1031): Nicht von der Hand zu weisen ist nämlich zunächst, dass in Fällen wie dem vorliegenden die Besitzüberlassung (hier: an *****) im Interesse der früheren Eigentümerin erfolgte; vor allem aber bestünde die Alternative zum Konzept des Art 512 SR (Art 933 chZGB) darin, auf der einen Seite den Geschäftsverkehr durch eine Abklärungspflicht aller Besitzübertragungen seit dem originären Eigentumserwerb stark zu belasten, obwohl auf der anderen Seite die frühere Eigentümerin nur einen einzigen, nämlich den ihrerseits selbst ausgewählten Vertrauensmann auf dessen

Vertrauenswürdigkeit hin prüfen muss und kann (so zu Recht *Hartmann*, 140, der von einer daher insgesamt „angemessenen Risikoverteilung“ spricht; ihm folgend *Rusch*, 252: *superior risk bearer*).

Bei allem gilt der Schutz des Verkehrs keineswegs unbeschränkt: Vielmehr knüpft er – für den deutschen Rechtskreis übereinstimmend – an das Vorliegen dreier Voraussetzungen an (vgl. *Karner*, 227 f): Erstens an den *Rechtsschein* in Gestalt des Besitzes (hier: auf Seiten des *****), zweitens an die *Zurechnung* in Gestalt des freiwilligen Anvertrauens (hier: des Fahrzeugs durch die Beklagte) und schliesslich an die *Gutgläubigkeit* des Dritten (hier: der Klägerin bei der Pfandrechtsbestellung).

10.2.4. Die ersten beiden Voraussetzungen sind vorliegend unstrittig verwirklicht. Die entscheidende *Scharnierfunktion* bei der Abwägung zwischen den Bestandsinteressen der Beklagten und den Verkehrsinteressen (die zugunsten der Klägerin ins Treffen geführt werden können) kommt der Frage der *Gutgläubigkeit* zu. Die Beklagte macht unter dem Revisionsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung geltend, das Fürstliche Obergericht habe die Gutgläubigkeit auf Klägerinnenseite zu Unrecht bejaht.

Sie stützt sich dabei im Wesentlichen auf die Annahme von (gesteigerten) *Nachforschungspflichten*, welche die Klägerin als ***** getroffen hätten.

Solche Nachforschungspflichten kommen nach der gefestigten Rspr zur Rezeptionsgrundlage der hier einschlägigen SR-Bestimmungen nur dann in Betracht, wenn hinsichtlich der Verfügungsberechtigung (hier: des

*****) „aufgrund der Umstände Anlass zu Misstrauen besteht“ (BGE 122 III 1, E. 2a). Eine *generelle Abklärungs- und Erkundigungspflicht* (hier: zu Lasten der Klägerin) wird demgegenüber von Rspr und Lehre einhellig verneint (für viele BGE 131 III 418, E. 2.3.2; BGer 5A_183/2008 vom 11.06.2008, E. 2 sowie BK ZGB-Stark/Lindenmann [2016] Art 933 N 50; BSK ZGB II⁷-Ernst/Zogg, Art 933 N 36 – jeweils mwN).

Die Beschränkung von erwerberseitigen Nachforschungspflichten auf umstandsbezogene Anlässe gebotenen Misstrauens gilt selbst in denjenigen Branchen, die – wie es explizit für den Handel mit Gebrauchsgütern aller Art festgestellt wurde – „dem Angebot von Waren zweifelhafter Herkunft und folglich mit Rechtsmängeln behafteter Sachen in besonderem Masse ausgesetzt sind“ (BGE 113 II 70, E. 2b).

Wurden solche umstandsbedingt gebotene Nachforschungspflichten hinsichtlich der Verfügungsberechtigung des Veräusserers verletzt, sanktioniert Art 3 Abs 2 SR dies mit dem Entfall der Möglichkeit des Gutgläubenserwerbs. Der nicht gebührend aufmerksame wird also im Ergebnis gleich behandelt wie der von vornherein bösgläubige Erwerber (für die identische Bestimmung des chZGB: BGE 122 III 1, E. 2a), vorausgesetzt, die Einhaltung der gebotenen Aufmerksamkeit hätte den Mangel der Verfügungsberechtigung zutage gefördert (BGE 100 II 8, E. 4b).

Zu beachten bleibt, dass die Beurteilung dessen, was nach den Umständen des Einzelfalles tatsächlich vom

Erwerber (objektiv) zu erwarten ist, weitgehend dem richterlichen Ermessen iSd Art 4 SR unterliegt (ebenso für Art 4 chZGB: BGE 122 III 1, E. 2a; 131 III 418, E. 2.3).

In Ausübung dieses Ermessens wurden als auslösende Momente für eine Nachforschungspflicht in der Rspr namentlich die nächtliche Vorführung des erwerbsgegenständlichen Fahrzeugs (BGE 79 II 59, E. 2a), der Weiterverkauf eines privat genutzten Fahrzeugs lediglich eine Woche nach Ersterwerb (BGer 5A_183/2008 vom 11.06.2008, E. 3.1 iVm E. 4; s a OGer BL SJZ 1999, 354 rechtsvergleichend öOGH SZ 68/196: wenige Monate), mehrfach erfolgte Handwechsel (vgl die Wiedergabe der kantonalen Judikatur in BGer 5A_925/2013 vom 15.04.2014, E. 3), Nicht-Übereinstimmen von Halter gem Fahrzeugausweis und Verkäufer sowie ein in den Fahrzeugpapieren angebrachter Stempel einer Autovermietung (HGer Zürich ZR 69, 240, 243; rechtsvergleichend ebenso schon BGH NJW 1991, 1415) sowie der Mangel sämtlicher Papiere, insbesondere des Fahrzeugausweises (BGE 79 II 59, E. 2a) erkannt. Ein weiterer, zentraler Auslöser für Nachforschungspflichten ist ein „verdächtig tiefer Kaufpreis“ (BGE 107 II 41, E. 2; 121 III 345, E. 2b; vgl auch BGer 5A_183/2008 vom 11.06.2008, E. 4 sowie BGer 5A_925/2013 vom 15.04.2014, E. 3.3).

Einmal abgesehen von der Frage des „Preises“ (dazu sogleich) ist im gegenständlich zu beurteilenden Sachverhalt keiner der eben genannten Verdachtsmomente verwirklicht. Auch ist festgestellt worden, dass die Klägerin im Rahmen der sie treffenden, erhöhten

Sorgfaltspflichten insbesondere die Identität des Pfandbestellers sowie den Fahrzeugausweis im Original überprüft und sich den Kaufvertrag, mit dem ***** sein Eigentum glaubhaft machte, vorlegen hat lassen, wobei die Fälschung der genannten beiden Urkunden aus eben diesen nicht erkennbar war (ON 52, 23). Gemäss den hier unter Pkt 4.1 wiedergegebenen, den Fürstlichen Obersten Gerichtshof als Rechtsinstanz bindenden Tatsachenfeststellungen wurde auch die Übereinstimmung der Fahrgestellnummer mit dem vorgelegten Fahrausweis durch einen von der Klägerin beigezogenen Sachverständigen überprüft.

Was den *Belehnungswert* bei der pfandbesicherten Darlehensgewährung betrifft, welcher hier bei rund 50% des Fahrzeugwertes lag, so hat das Fürstliche Obergericht (für die Revisionsinstanz bindend) ausgeführt, dass dieser Wert nicht als auffällig tief zu beurteilen, sondern innerhalb der Usancen des Pfandleihgewerbes anzusiedeln sei. Die Beklagte bestreitet diese berufungsgerichtliche Einstufung in ihrer Revision nicht grundsätzlich (Rz 28), meint aber, die Bereitschaft des ***** zur Pfandbestellung für das erhaltene Darlehen in der vorliegenden Höhe habe das Misstrauen der Klägerin wecken müssen (Rz 38: „unverhältnismässig tief angesetzt“).

Das überzeugt nicht. Wie die Klägerin in ihrer Revisionsbeantwortung zu Recht ausführt (Rz 27), kann ein – selbst tiefer – Belehnungswert nicht *per se* mit dem Preis bei einem Verkauf gleichgesetzt werden. Denn der primäre Zweck einer Verpfändung liegt gerade nicht in der späteren Begründung von Eigentum des Pfandgläubigers, sondern in

der Ausfallsicherung eines Darlehens in der vom Darlehensnehmer benötigten Höhe. Während daher ein Verkauf zum etwa halben Verkehrswert eines Fahrzeugs durchaus das Misstrauen des *Käufers* erregen wird müssen, lässt sich das für den *Pfandgläubiger* und sein primäres Sicherungsinteresse mit Blick auf einen rund 50%-igen Belehnungswert nicht gleichermassen bejahen.

Das Fürstliche Obergericht ist daher zu Recht davon ausgegangen, der vorliegende Belehnungssatz habe keine weitergehenden Nachforschungspflichten zulasten der Klägerin ausgelöst.

10.2.5. Zuzustimmen ist der Beklagten, wenn sie in ihrer Revision ausführt, der Auslöser für weitergehende Nachforschungspflichten als jene, die die Klägerin vorliegend bereits erfüllt hat, sei eine *Frage der Gesamtbetrachtung* (Rz 34). Auch mag es durchaus sein, dass die Klägerin bei der „Vielzahl weiterer Überprüfungen“ (Rz 41), die nach Rechtsauffassung der Beklagten geschuldet gewesen wären, die kriminellen Aktivitäten des ***** zutage fördern hätte können: So weist die Beklagte etwa auf die prinzipielle Möglichkeit der Einholung einer Wohnsitzbestätigung des Pfandbestellers, eines Anrufs beim (vermeintlichen) Verkäufer des Fahrzeugs sowie zur Einholung eines Handelsregisterauszugs zu dessen Unternehmen, die Vorlage eines Zahlungsbeleges über den tatsächlichen Erlag des vormaligen Kaufpreises, eine Rückfragemöglichkeit beim kantonalen Strassenverkehrsamt hinsichtlich eines allfälligen

Verfügungsverbot, eine Halterabfrage zum Fahrzeug, eine Kontaktierung von ***** Schweiz ua hin.

Allerdings begründet die blosser *Möglichkeit* solcher tiefgehender Recherchen noch keinen Pflichtenkatalog, dessen Nichterfüllung den Entzug des Gutgläubensschutzes iSd Art 3 Abs 2 SR nach sich zöge. Auch sind die *Anforderungen an den objektiven Gesamteindruck* der Umstände, die Veranlassung zum Misstrauen geben, keineswegs leichtfertig zu bejahen. Die gegenteilige Rechtsauffassung liesse nämlich die Gutgläubensvorschriften entgegen der gesetzgeberischen Intention vielfach leer laufen: Anders als namentlich im deutschen Recht schliesst nach Art 3 Abs 2 SR (Art 3 Abs 2 chZGB) bereits jede noch so leicht fahrlässige Verletzung von Nachforschungspflichten einen Gutgläubenserwerb aus (dazu und zum davon abweichenden Erfordernis grober Fahrlässigkeit im deutschen Recht BK ZGB-*Hofer* [2012] Art 3 N 120 f).

Wiederum zeigt sich so die schon unter Pkt 10.2.4 angesprochene *Scharnierfunktion* der – wohlgemerkt: nach Art 3 Abs 1 SR gesetzlich vermuteten – Gutgläubigkeit bei der Abwägung zwischen Bestands- und Verkehrsinteressen: Mit der Festsetzung strengerer Gutgläubigkeitsanforderungen lässt sich die Rechtsscheinwirkung (hier: des Besitzes) abschwächen und umgekehrt. Dessen ungeachtet greift die Vermutung der Redlichkeit im Ausgangspunkt auch hinsichtlich der Kunden eines *****es.

Welches Ausmass die nach den Umständen geschuldete Aufmerksamkeit des *****es jeweils annimmt,

dh welche Nachforschungspflichten konkret zu erfüllen sind, ist (wie bereits erwähnt) ebenso Ermessensfrage iSd Art 4 SR wie die Umstände, welche solche Pflichten im Einzelfall auslösen (ebenso zur Rezeptionsgrundlage BGE 139 III 305, E. 3.2.2; 131 III 418, E. 2.3.2). Dabei ist nicht zu verkennen, dass schon die gegenständlich erfolgte Vorlage des Fahrzeugausweises sowie des dem (vermeintlichen) Eigentumserwerb zugrunde liegenden Kaufvertrages samt Identitätsüberprüfung mittels Identitätskarte Sorgfaltsmassnahmen darstellen, die jenseits von Geschäftszweigen wie jenem der Klägerin nicht ohne weiteres geschuldet würden. Mit anderen Worten: Diese – schon in Anbetracht der schwächer ausgeprägten Rechtsscheinwirkung des Besitzes in diesem spezifischen Geschäftsbereich zu Recht als geschuldet erachteten – Massnahmen verkörpern bereits die Wahrnehmung erhöhter Sorgfaltspflichten (vgl BGE 113 II 397, E. 3a).

Streitig kann demnach nur sein, ob der Kanon der erhöhten Sorgfaltspflichten noch weiter gezogen werden soll (wie es die Revision anstrebt). Dafür kommt es nicht auf die prinzipielle Möglichkeit zusätzlicher Nachforschungen, sondern auf deren objektive Gebotenheit infolge von – *ex ante* (dh hier: bei Pfandrechtsbegründung) zu beurteilenden und zu erkennenden – Umständen an, die an der Verfügungsberechtigung des Veräusserers bzw Verpfänders zweifeln lassen. Dementsprechend ist es nicht schon die Möglichkeit, sich nach dem Erwerb beim vorigen Eigentümer zu erkundigen, deren Nichtnutzung der Gutgläubigkeit entgegensteht, sondern es ist bspw der Umstand der Veräusserung eines Fahrzeugs nur neun Tage

nach seinem Erwerb, der solche Abklärungspflichten erst auslösen kann (vgl OGer BL SJZ 1999, 354). Ohne *konkreten Misstrauensanlass* kommen Nachforschungspflichten einer *****anstalt, die über das hinaus gehen, was die Klägerin vorliegend an gesteigerten Vorsichtsmassnahmen bereits ergriffen hat, nicht in Betracht.

Der Beklagten gelingt es in ihrer Revision trotz weitläufiger Ausführungen nicht, solche konkret verwirklichten Misstrauensanlässe darzulegen, und zwar auch nicht in Summe. Dem Fürstlichen Obergericht ist vielmehr darin zuzustimmen, dass namentlich die (gerade bei einem Luxusfahrzeug auf ganz unterschiedliche Gründe zurückzuführende) Annullierung des Fahrzeugausweises sowie der Kaufvertragsabschluss vor der behördlichen Erstinverkehrsetzung bei der Pfandrechtsbegründung keine objektiven Zweifel an der Verfügungsberechtigung des ***** nahelegen mussten. Dass mit Blick auf den letzteren Umstand jedenfalls ein Vermerk im Kaufvertrag aufgenommen werden müsste, erscheint entgegen der Revisionsausführungen (Rz 22) keineswegs zwingend.

Gleiches gilt für den nach Auffassung der Beklagten „unverhältnismässig tiefen“ Belehnungswert (Rz 38 der Revision). Tatsächlich bot dieser bzw seine Akzeptanz durch ***** , wie bereits dargelegt, keinen objektiven Anlass für ein entsprechendes Misstrauen der Klägerin.

Auch die in der Revision (Rz 30) ins Treffen geführte Überweisung des Darlehensbetrags am (selben) Tag des Vertragsschlusses könnte eine Nichteinhaltung der

gebotenen Sorgfalt allenfalls dann nahelegen, wenn der diesbezügliche Massnahmenkatalog tatsächlich so weitgehend wäre, wie es die Beklagte annimmt (s dazu bereits Pkt 10.2.5). Ein weitergehender Katalog setzte indessen konkrete Misstrauensanlässe voraus, an deren Darlegung die Beklagte scheitert. Nachdem es an solchen Anlässen aus objektiver Sicht zum Zeitpunkt der Pfandrechtsbegründung fehlte, bestand auch keine Veranlassung zu weitergehenden Massnahmen, als jenen, die die Klägerin gesetzt hat. Mangels entsprechenden Auslösers ist auch das Argument, wonach andere bzw weitergehende Massnahmen längere Zeit benötigt hätten und einer Überweisung des Darlehensbetrags noch am selben Tag entgegengestanden wären, ohne Belang.

Die Seltenheit oder der hohe Wert eines Fahrnispfandes begründen für sich alleine noch keinen Misstrauensanlass, da die Annahme nicht zwingend ist, Verpfänder solcher Gegenstände handelten häufiger unredlich als jene, die weiter verbreitete oder weniger wertvolle Gegenstände verpfänden. Dementsprechend ist es (ungeachtet mancher in diese Richtung weisenden Ausführung in der ausländischen Judikatur) in Wahrheit weniger der Wert oder Verbreitungsgrad eines Fahrzeuges als vor allem die Schwäche des durch seinen Besitz vermittelten Rechtsscheines, welche gesteigerte Sorgfaltspflichten bei der Verpfändung gebietet. Der Rechtsschein einer Besitzlage hängt demnach nicht grundsätzlich vom Wert des Besitzes ab.

Dasselbe Ergebnis gesteigerter Sorgfaltspflichten kann sich freilich aus allgemein zweifelhaften Umständen

ergeben, wobei es dann wiederum diese Umstände und weniger der Fahrzeugwert sind, die den Ausschlag geben (rechtsvergleichendes Beispiel aus der jüngsten Zeit: OLG Oldenburg NJW-RR 2023, 831 – Erwerb des hochpreisigen Sportwagens eines in Spanien ansässigen Eigentümers durch einen Vertreter nachts auf einem deutschen Parkplatz vor einer Spielothek gegen Inzahlungnahme des eigenen Fahrzeugs).

Was die in der Revision (Rz 34 ff) wiedergegebenen Umstände betrifft, welche im Urteil des Fürstlichen Obergerichts „völlig unberücksichtigt“ geblieben sein sollen, ist dem entgegenzuhalten: Diese Umstände, welche sich neuerlich auf das beziehen, was an Nachforschungsmassnahmen *rein abstrakt möglich gewesen wäre*, sind vom Berufungsgericht nicht unberücksichtigt geblieben, sondern vielmehr als rechtlich nicht geschuldet betrachtet worden. Dementsprechend wurde erkannt, dass selbst bei der (zu Recht erfolgten) Anlegung eines strengen Sorgfaltsmassstabes kein Anlass für die Klägerin bestanden habe, an der Verfügungsberechtigung des ***** zu zweifeln (ON 52, 23). Dem strengen obergerichtlichen angelegten Sorgfaltsmassstab an die Klägerin steht schlicht ein noch strengerer Wunsch-Sorgfaltsmassstab der Beklagten gegenüber. Würde man diesen anlegen, so wäre der Widerspruch zu dem von Art 512 SR intendierten Gesetzesanliegen der Verkehrserleichterung (dazu bereits unter Pkt 10.2.3) letztlich unauflöslich. Dazu bestünde jedoch nur Veranlassung, wenn die konkreten Verdachtsmomente bei Pfandrechtsbegründung tatsächlich so stark ausgeprägt gewesen wären, dass sie eine solche Strenge gebieten würden. Daran fehlt es jedoch vorliegend.

10.2.6. Soweit sich die Revision (Rz 44 ff) gegen die Ablehnung des ihrerseits auf Art 519 Abs 1 SR gestützten *Schadenersatzbegehrens* wendet, ist ihr – mit dem Fürstlichen Obergericht – entgegenzuhalten, dass die Anwendung dieser Bestimmung *Bösgläubigkeit* auf Seiten der Klägerin voraussetzt. An dieser Bösgläubigkeit fehlt es wie gezeigt jedoch, sodass die Klägerin insofern nicht passivlegitimiert ist und dem an sie gerichteten Schadenersatzbegehren kein Erfolg beschieden sein kann. Für den gutgläubigen Erwerber ist eine Ersatzpflicht grundsätzlich gerade nicht vorgesehen (Art 517 SR). Auf ein allfälliges „Mitverschulden“ der Beklagten, das einen Ersatzanspruch derselben mindern könnte, ist daher nicht einzugehen.

10.2.7. Die Revision kommt hinsichtlich der vorliegenden privaten Pfandverwertung der Klägerin durch sog „Selbsteintritt“, dh durch Übernahme des verpfändeten Fahrzeugs zu Eigentum, zum Ergebnis (Rz 47 ff), es mangle insofern an einer *wirksamen Vereinbarungsgrundlage* zwischen der Klägerin und *****. Nach unbekämpft gebliebener erstgerichtlicher Negativfeststellung habe nämlich nicht festgestellt werden können, ob Letzterer die AGB der Klägerin tatsächlich zur Kenntnis genommen habe. Die AGB der Klägerin seien daher als nicht vereinbart zu erachten (Rz 49).

Nicht bekämpft wird in der Revision die Auslegung der einschlägigen AGB-Klausel Art XI (Beilage K). Diese hat das Fürstliche Obergericht dahingehend vorgenommen, dass das in der genannten Klausel verankerte, umfassende Recht zur privaten Verwertung

auch das Recht zum Selbsteintritt umfasse (s dazu auch BuA 2007/141, 46).

Nicht eingewendet wurde in der Revision ferner ein Mangel an sonstigen Voraussetzungen der Privatverwertung.

Streitig ist damit im Ergebnis einzig, ob die AGB der Klägerin wirksam in deren Vertragsverhältnis mit ***** einbezogen wurde. Mit dem Fürstlichen Obergericht ist das zu bejahen:

Die Revisionswerberin irrt, wenn sie meint, der Einbezug von AGB scheitere vorliegend an deren nicht feststellbarem Erhalt und der nicht feststellbaren tatsächlichen Kenntnisnahme durch ***** oder an dessen nicht feststellbarer Unterzeichnung dieser AGB. Wie das Fürstliche Obergericht unter Bezugnahme auf die ständige Rspr und Lehre zur österr Rezeptionsgrundlage rechtsfehlerfrei ausführt (ON 52, 26), ist nämlich die *Möglichkeit* der Kenntnisnahme vorliegend ausreichend – Aushändigung und tatsächliche Kenntnisnahme sind hingegen nicht erforderlich (für viele *Bollenberger/P. Bydlinski* in KBB⁷ § 864a Rz 2 mwN).

Soweit sich die Revision (Rz 52) auf das Vorliegen einer objektiv ungewöhnlichen Klausel iSd § 864a ABGB beruft, bleibt teils unklar, welche konkrete Klausel damit tatsächlich gemeint ist. Jedenfalls mit Blick auf die im Ergebnis allein relevante Klausel in Art XI der klägerischen AGB erscheint eine solche Qualifikation indessen verfehlt: Weder ist die darin enthaltene Berechtigung zur privaten Verwertung im redlichen Verkehr mit ***** *unüblich* noch kommt ihr ein *verpöner Überraschungseffekt* zu (s zu

beidem *Bollenberger/P. Bydlinski* in KBB⁷ § 864a Rz 10). Vielmehr wird man auch für das liechtensteinische Recht annehmen, was insofern etwa für das schweizerische Recht anerkannt ist: Das private Verwertungsrecht entspricht gefestigter Übung im Bankenverkehr, eine ungewöhnliche Klausel liegt diesbezüglich nicht vor (vgl etwa BK ZGB-Zobl [1996] Art 891 N 30 und BSK ZGB II⁷-T. *Bauer/Ch. Bauer*, Art 891 N 24). Für den Verkehr mit ***** wird nichts anderes gelten können.

10.2.8. Unter dem Revisionsgrund des wesentlichen Verfahrensmangels – und „aus anwaltlicher Vorsicht“ gleichzeitig unter jenem der unrichtigen rechtlichen Beurteilung – macht die Beklagte in ihrer Revision (Rz 60 ff) abschliessend *drei sekundäre Feststellungsmängel* des erstinstanzlichen Urteils geltend. An einer früheren Geltendmachung sei sie infolge ihres zunächst vollständigen Obsiegens in erster Instanz gehindert gewesen.

10.2.9. Zunächst wird die fehlende Feststellung dahingehend gerügt, dass ***** nach klägerischem Vorbringen (ON 14, Rz 7) zu Beginn seiner Kontaktaufnahme mit dem Sachverständigen der Klägerin andere Vorstellungen mit Blick auf die Höhe und den Modus des pfandgesicherten Darlehensbetrages gehabt habe als die Klägerin. Während man in der Höhe um CHF 25'000 auseinandergelegen sei, hätte sich ***** beim Modus eine Barauszahlung vorgestellt (die Klägerin demgegenüber eine Überweisung). Dieses anfängliche Ansinnen auf Barauszahlung hätte bereits „für sich alleine Anlass zu Misstrauen geben und insofern zur Folge haben

müssen, dass weitere Nachforschungen und Erkundigungen zur Verfügungsberechtigung“ angestellt werden; allerspätestens gelte dies bei einer Gesamtbetrachtung aller Umstände (Rz 64). Mangels entsprechender erstgerichtlicher Feststellung hätte das Fürstliche Obergericht diesen Umstand auch nicht als solchen gegen die Gutgläubigkeit der Klägerin bzw für die Annahme zusätzlicher Nachforschungspflichten würdigen können.

Zunächst ist dem Revisionsstandpunkt zuzugestehen, dass im Falle eines *Kaufvertrages* das Verlangen einer Barzahlung in der beträchtlichen, vorliegenden Höhe durchaus ein Umstand ist, der zu weiteren Nachforschungen über die tatsächliche Verfügungsberechtigung des Verkäufers Veranlassung gibt. Bei einer *Pfandrechtsbegründung iVm einer Darlehensgewährung* wie der hier vorliegenden ist indessen die Besonderheit zu berücksichtigen, dass professionelle ***** ihre Angebote regelmässig spezifisch mit der Möglichkeit des Bargeldbezugs prominent bewerben. Dies gilt auch für die Klägerin, auf deren Informationsseite zum Fahrzeugpfand es heisst: „Nach Ausstellung des Pfandscheines können Sie umgehend über den Darlehensbetrag verfügen. Nach vorheriger Absprache kann dieser überwiesen oder in bar ausbezahlt werden“ (https://www.*****/*****/). Mitbewerber derselben Branche führen ebenso aus: „Wenn Sie schnell Bargeld benötigen, ist ein Pfandkredit eine schnelle und einfache Möglichkeit, an Bargeld zu kommen“ (https://www.*****). Und selbst auf Luxus-Uhren spezialisierte ***** werben mit: „Erhalten Sie bis zu 100'000 Franken in bar ohne Kreditprüfung“ (https://www.*****/).

Diese weit verbreitete Übung und ihre markante Bewerbung erklärt die bei Durchschnittskunden von ***** bestehende Vorstellung vom ***** als einer Möglichkeit, sich rasch Bargeld zu beschaffen. Der blosse *Vorschlag* des ***** auf Bargeldauszahlung im höchst spezifischen Bereich der ersten telefonischen Kontaktabmahnung mit einem ***** muss daher – ausnahmsweise und im Unterschied etwa zu einem intendierten Kaufvertragsabschluss – noch keine Bedenken an seiner hinreichenden Verfügungsberechtigung auslösen. Dies umso mehr, als ***** nicht – wie die Revision nunmehr meint (Rz 65) – auf Barauszahlung „bestand“, sondern diese lediglich beim ersten Kontakt vorschlug. Letztendlich ist es nämlich – wie auch das Berufungsgericht festhält (ON 52, 24) – offensichtlich zu einer regulären Banküberweisung gekommen. Und zwar zu einer Banküberweisung an einen Empfänger, dessen Identität zuvor von der Klägerin geprüft wurde.

Die Revision entfernt sich von den vorhandenen Feststellungen, wenn sie meint (Rz 63 f), ***** hätte sich „vermutlich mangels Alternativen erst nach einigen Tagen, in welchen er sein Glück erfolglos bei anderen ***** versucht hatte,“ auf ein Überweisungsangebot der Klägerin eingelassen. Tatsächlich fehlt für die Annahme solcher erfolglosen „Versuche“ bei anderen ***** jedes Feststellungssubstrat. Davon abgesehen kann die beim ersten telefonischen Kontakt nicht erzielte Einigung mit der Klägerin genauso gut auf deren um CHF 25'000 geringeres Darlehensangebot zurückzuführen sein wie auf die unterschiedliche Vorstellung über den blossen Modus der Darlehensausschüttung. Insofern ist auch der

Revisionsbeantwortung beizupflichten (Rz 57), wonach sich die gegenständliche Rüge von den Feststellungen und den vorliegenden Beweisergebnissen in unzulässiger Weise entfernt.

Zusammengefasst begründet daher der einmalig zu Verhandlungsbeginn geäusserte Kundenwunsch auf Barausschüttung der Darlehenssumme durch ein ***** noch keinen hinreichend konkreten Anlass, an der Verfügungsberechtigung des Kunden hinsichtlich des Pfandgegenstandes zu zweifeln und weitere Nachforschungen anzustellen. Das gilt, wenn dieser Wunsch sogleich zugunsten einer regulären Banküberweisung aufgegeben wird, selbst dann, wenn der Darlehensbetrag eine beträchtliche Höhe erreicht. Anders kann es sich verhalten, wenn eine Barauszahlung in dieser aussergewöhnlichen Höhe zur zentralen Bedingung gemacht wird und/oder wenn weitere Umstände hinzutreten. Zu denken ist insofern insbesondere an eine *Kombination* mit dem Wunsch nach Geschäftsabwicklung auf offener Strasse – dh jenseits eines Betriebsgeländes, zu ungewöhnlichen Uhrzeiten, ohne Identitätsnachweise oder Fahrzeugpapiere udgl.

10.2.10. Soweit die Revision das Fehlen einer Feststellung zur angeführten *Duplikatseigenschaft* des von ***** an die Klägerin überlassenen *Zweitschlüssels* rügt (Rz 67), verkörpert das Fehlen einer solchen Feststellung ebenfalls keinen Urteilsfehler. Dies deshalb, weil das Erstgericht bereits die Tatsache der Nichtüberprüfung der Fahrzeugschlüssel auf Seite der Klägerin ausdrücklich

festgestellt hat (ON 34, S 10). Darauf weist die Revisionsbeantwortung mit Recht hin (Rz 60).

Mit Blick auf den für die Gutgläubigkeit der Klägerin anzulegenden Sorgfaltsmassstab kann aber nicht die Tatsache des Schlüsselduplikats als solche, sondern nur die *unterlassene Prüfung* des Schlüssels (deren Durchführung entsprechenden Erkenntnisgewinn gebracht hätte) von Belang sein. Gerade diese Unterlassung wurde indessen durch das Erstgericht schon eindeutig festgestellt. Es fehlt daher nicht an einer Feststellung, die für die rechtliche Beurteilung des für die Gutgläubigkeit der Klägerin massgeblichen Sorgfaltsmassstabs erforderlich wäre. Vielmehr divergiert einzig die rechtliche Beurteilung der solcherart getroffenen Feststellung durch die beiden Vorinstanzen: Das Fürstliche Obergericht ist offensichtlich – entgegen dem Fürstlichen Landgericht – trotz der festgestellten Unterlassung der Schlüsselprüfung zur Annahme von Gutgläubigkeit gelangt. Der Fürstliche Oberste Gerichtshof ist dieser rechtlichen Beurteilung im vorliegenden, spezifischen Pfandbestellungskontext nicht entgegengetreten.

Mit Blick auf die zuvor angesprochene *Kombination* von Umständen, die Anlass zu weitergehenden Nachforschungen geben, sei nur vollständigkeithalber darauf verwiesen, dass der (von der Beklagten nicht in Bezug genommene) Entscheid BGer 5A_962/2017 vom 29.03.2018, in welchem schlicht *gar kein* Ersatzschlüssel übergeben und in der Folge Gutgläubigkeit des Erwerbers verneint wurde, auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar ist: Denn im dort zu beurteilenden Sachverhalt eines

neuwertigen Fahrzeuges fehlten ua *zusätzlich* zum Zweitschlüssel auch noch die Fahrzeugpapiere sowie die Servicemappe einschliesslich Bedienungsanleitung (E. 6.1) – und dennoch hatte die Käuferin schlicht *gar keine* als geeignet und zumutbar erscheinenden Massnahmen ergriffen (E. 6.2.2). In einem solchen Kombinationsfall könnte dem Umstand der nicht erfolgten Schlüsselüberprüfung durch die Klägerin daher durchaus Bedeutung zukommen. Anders liegt es, wenn es wie hier an einer Kombination von konkreten und im Pfandbestellungszeitpunkt erkennbaren, objektiven Umständen fehlt, die zumindest in Summe geeignet sind, Zweifel an der Gutgläubigkeit des Pfandbestellers zu wecken.

10.2.11. Zuletzt rügt die Revision das Fehlen einer positiven Feststellung zur Nicht-Unterzeichnung des gegenständlichen „Pfandvertrags“ durch ***** – zumindest habe es nach den Revisionsausführungen einer diesbezüglichen Negativfeststellung bedurft (Rz 72).

Gleichzeitig muss die Revision einräumen, dass sich die fehlende Unterzeichnung schon aus dem als integrativer Teil der Feststellungen im Original-Layout abgedruckten Vertrag „an und für sich“ ergibt (Rz 72). Ohne darauf einzugehen, ob die offensichtlich fehlende Unterschrift nebst dem Faksimile des Vertrages auch nochmals gesondert hervorzuheben gewesen wäre, ist der geltend gemachte sekundäre Feststellungsmangel zu verneinen: Das Erstgericht hat nämlich die zum Beweis angebotene Vertragsurkunde gerade nicht als rechtsunerheblich taxiert, sondern sie mittels Abdrucks

zum Gegenstand seiner Feststellungen gemacht. Es kann darum keine Rede davon sein, das Beweisthema der Unterschrift des ***** resp deren Fehlen sei infolge unrichtiger rechtlicher Beurteilung als irrelevant erachtet worden. Tatsächlich hätte es diesfalls keines Faksimiles des Vertrages innerhalb der erstgerichtlichen Feststellungen bedurft.

Sofern sich die Beklagte in diesem Zusammenhang neuerlich auf das Vorliegen einer vermeintlich objektiv ungewöhnlichen Klausel in den klägerischen AGB beruft (Rz 73), ist auf die unter Pkt 10.2.7 bereits getätigten Ausführungen zu verweisen.

Nur der Vollständigkeit halber anzufügen bleibt, dass die Privatverwertung nach der massgeblichen (schweizerischen) Rezeptionsgrundlage des Art 373 Abs 1 SR, dh nach Art 891 Abs 1 chZGB entsprechend herrschender Auffassung auch formlos, insbesondere konkludent vereinbart werden kann (vgl nur BK ZGB-Zobl [1996] Art 891 N 30). Insofern bedürfte es dafür gar nicht zwingend einer expliziten Nebenabrede in Gestalt des Art XI der klägerischen AGB. Das von der Revision angenommene Erfordernis einer solchen ausdrücklichen Vereinbarung der Selbstverwertung (Rz 73) geht deshalb fehl.

Soweit die Beklagte in diesem Zusammenhang davon ausgeht, die fehlende Unterzeichnung lege nahe, dass ***** tatsächlich gar keine Kenntnis von den klägerischen AGB erlangen *konnte* (Rz 73), ist dem mit dem Fürstlichen Obergericht (ON 54, 27) entgegenzuhalten, dass dies

beklagtenseitig – vor der nunmehrigen Revision – nicht einmal behauptet wurde.

10.2.12. Vor diesem Hintergrund muss die Revision insgesamt erfolglos bleiben.

11. Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens beruht auf den §§ 50, 41 ZPO. Die Beklagte hat als Folge ihres Unterliegens der Klägerin die tarifgemäss verzeichneten Kosten ihrer Revisionsbeantwortung zu ersetzen.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,
1. Senat

Vaduz, am 5. Juli 2024

Der Präsident:

Die Schriftführerin:

Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil ist kein Rechtsmittel zulässig.

SCHLAGWORTE:

Rechtsschein des Besitzes; Rückforderungsrecht bei anvertrauten und abhanden gekommenen Sachen; gutgläubiger Besitzerwerb und Nachforschungspflichten; Schadenersatz wegen bösgläubigem Besitzerwerb; Privatverwertung eines Fahrnispfandes; Kenntnis und Kenntnisnahmemöglichkeit von AGB

Artt 34 Abs 1, 40, 42, 45 IPRG; Art 2 f BankG; § 864a ABGB; Artt 3 Abs 2, 4, 20 Abs 2, 365 Abs 2, 373 Abs 1, 512 Abs 2, 513, 515 Abs 1, 519 Abs 1 SR

RECHTSSÄTZE:

- 1) Im Anwendungsbereich des Art 40 IPRG ist ein Darlehensvertrag an den gewöhnlichen Aufenthalt oder die Niederlassung derjenigen Vertragspartei anzuknüpfen, welche die Darlehenssumme zur Verfügung stellt. Der Darlehensgeber ist der Erbringer der vertragscharakteristischen Leistung. Die Lokalisierung derjenigen Partei, die Zinsen für die Gewährung des Darlehens schuldet, ist kollisionsrechtlich ohne Belang.
- 2) Was im Einzelfall für den gutgläubigen Erwerb einer beweglichen Sache vom Nichtberechtigten an Nachforschungs- und Sorgfaltspflichten seitens des Erwerbers zu erfüllen ist und welche konkreten Umstände diese Pflichten auslösen, ist objektiv zu

beurteilen und weitgehend Gegenstand richterlichen Ermessens iSd Art 4 SR. Die blosse Möglichkeit zusätzlicher Nachforschungen über die Verfügungsbe-
rechtigung ist irrelevant; entscheidend ist, was im Erwerbszeitpunkt (also *ex ante*) geboten war. Dem jeweils betroffenen Geschäftszweig kommt dabei typen- und massstabsbildende Bedeutung zu. So gelten etwa für den Handel mit und die Belehnung von Gebrauchsgütern gesteigerte Anforderungen an die Gutgläubigkeit.

- 3) Bei der Abwägung zwischen Bestands- und Verkehrsinteressen kommt den richterlich zu konkretisierenden Anforderungen an die vom gutgläubigen Erwerber zu erfüllenden Nachforschungs- und Sorgfaltspflichten zentrale Scharnierfunktion zu: Je strenger die Anforderungen sind, desto schwächer ist die Rechtsscheinwirkung des Besitzes und umgekehrt.
- 4) Während ein auffallend tiefer Kaufpreis Anlass zu Misstrauen gibt und dementsprechend die Erfüllung besonders gesteigerter Nachforschungspflichten beim Käufer für dessen Gutgläubigkeit bedingt, gilt das für den Pfandgläubiger und Darlehensgeber, dessen Gegenüber einen tiefen Belehnungswert der Pfandsache (hier: eines Fahrzeuges) akzeptiert, nicht in demselben Masse.
- 5) Die Seltenheit oder der hohe Wert eines als Pfand angebotenen Fahrzeuges begründet für sich alleine noch keinen Misstrauensanlass für den späteren Pfandgläubiger. Denn die Annahme ist nicht zwingend, dass Verpfänder solcher Gegenstände häufiger

unredlich handelten als jene, die weiter verbreitete oder weniger wertvolle Gegenstände verpfänden. Dementsprechend ist es weniger der Wert oder Verbreitungsgrad eines Fahrzeuges als vor allem die Schwäche des durch seinen Besitz vermittelten Rechtsscheines, welche gesteigerte Sorgfaltspflichten gebietet. Der Rechtsschein einer Besitzlage hängt demnach nicht grundsätzlich vom Wert des Besitzes ab.

- 6) Dubiose Umstände eines Vertragsschlusses begründen stets gesteigerte Nachforschungspflichten beim Erwerber, der sich auf Gutgläubigkeit beruft.
- 7) Eine AGB-Klausel, welche die Berechtigung zur umfassenden privaten Verwertung einer Pfandsache einschliesslich Selbsteintritt enthält, ist im Verkehr mit Banken, Pfandleihhäusern und vergleichbaren Einrichtungen weder unüblich noch kommt ihr ein verpönter Überrumpelungseffekt zu. Sie ist daher nicht ungewöhnlich iSd § 864a ABGB.